
Protokollauszug vom

22.11.2023

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Fahrzeugbrände Scheideggstrasse 46 und Auwiesenstrasse 49: Wiederherstellung der Gebäude, der Infrastruktur und Ersatzbeschaffung von Sachwerten und Fahrzeugen sowie Gebundenerklärung der entsprechenden Kosten von 1 300 000 Franken zu Lasten Globalkredit Produktgruppe 322 Tiefbau sowie der Investitionsrechnung

IDG-Status: teilweise öffentlich

SR.23.851-1

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Infolge zweier unabhängiger Fahrzeugbrände im Reviergebäude Scheideggstrasse 46 und im Reviergebäude Auwiesenstrasse 49 des Tiefbauamts, werden die Gebäude, die Infrastruktur, die Sachwerte und die Fahrzeuge wiederhergestellt bzw. wiederbeschafft.
2. Die Ausgaben für die Sofortmassnahmen und Wiederherstellung nach den Bränden an der Scheideggstrasse 46 und an der Auwiesenstrasse 49 von rund 1 300 000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung der Produktgruppe 322 Tiefbau belastet.
3. Das Departement Bau und Mobilität, Amt für Städtebau, Abteilung Hochbau, wird beauftragt, die weiteren Schritte für die Wiederherstellung der Gebäude durchzuführen.
4. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Abteilung Betrieb und Unterhalt, wird beauftragt, die Ersatzbeschaffungen für die Sachwerte und Fahrzeuge gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. d. BeiG IVöB im freihändigen Verfahren durchzuführen.
5. Die Genehmigung der Submissionsbedingungen (gem. Art. 36 VVFH) für Beschaffungen zu Lasten dieser gebundenen Ausgabe werden an den Stadtingenieur delegiert.
6. Das Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, wird beauftragt und ermächtigt, im Rahmen der Sofortmassnahmen angeschaffte Fahrzeuge wieder zu veräussern.

7. Die Produktgruppe 322 ist berechtigt, im Falle einer Überschreitung ihres Globalkredites maximal den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

8. Dispositiv Ziffer 2 dieses Beschlusses wird am 1. Dezember 2023 mit Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs) amtlich publiziert.

9. Die Medienmitteilung wird gemäss Beilage genehmigt.

10. Dieser Beschluss wird am 30. November 2023 veröffentlicht.

11. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Betrieb und Unterhalt, Fachstelle öffentliches Beschaffungswesen; Finanzkontrolle; Stadtkanzlei (zur amtlichen Publikation).

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

In der Nacht vom 12. Juli auf den 13. Juli 2023 ereigneten sich im Reviergebäude Mattenbach an der Scheideggstrasse 46 und im Reviergebäude Töss an der Auwiesenstrasse 49 innerhalb einer Stunde zwei Fahrzeugbrände. Dank einer Bandmeldeanlage an der Scheideggstrasse 46 wurde nur das Verursacherfahrzeug total beschädigt. An der Auwiesenstrasse 49 wurden fünf Fahrzeuge, das gesamte Inventar, die Elektrohauptverteilung, die Wasser- und Abwasserleitungen sowie die Holzstruktur beschädigt bzw. zerstört. Die Mannschaftsräume im Obergeschoss sowie die Toilettenanlage im EG sind wegen der starken Russ- und Rauchentwicklung nicht mehr nutzbar. Auf dem gesamten Areal sind der Strom und das Wasser ausgefallen. Die zentrale städtische Salzversorgung für den Winterdienst war deshalb nicht mehr einsatzbereit.

2. Projekt

Aufgrund der Wichtigkeit und Dringlichkeit des Reviergebäudes Töss an der Auwiesenstrasse 49 ist eine Wiederherstellung des Gebäudes mitsamt dem Inventar und den Fahrzeugen unumgänglich. Die Wiederherstellung muss schnellstmöglich erfolgen, damit die zentrale städtische Salzversorgung für den Winterdienst wieder gewährleistet ist und die stationierten Mitarbeitenden wieder ihre Räumlichkeiten nutzen können. Für die nicht mehr nutzbaren Fahrzeuge müssen 1:1 oder gleichwertige Ersatzbeschaffungen gemacht werden. Das zerstörte Inventar wird neu beschafft. Bei der Wiederherstellung wird ebenfalls eine Brandmeldeanlage in der Fahrzeugeinstellhalle eingebaut werden, sodass bei einem erneuten Ereignis eine frühere Meldung erfolgen kann. Wo erforderlich, sind bei der Wiederherstellung neue gesetzliche Anforderungen umzusetzen.

Damit das Revier dem Strassenunterhalt im Stadtteil Töss nachkommen kann, werden als behelfsmässige Überbrückung diverse Occasions-Fahrzeuge beschafft, welche nach der Auslieferung der Ersatzfahrzeuge im Sommer/Herbst 2024 durch das Tiefbauamt wieder veräussert werden.

Beim Reviergebäude Mattenbach muss die Einstellhalle von Russ gereinigt und das zerstörte Fahrzeug ersetzt werden.

3. Kosten

Damit eine Kostenzusammenstellung des Brandfalls an der Auwiesenstrasse 49 erstellt werden konnte, wurde eine Zustandserfassung erstellt. Aufgrund dieser sind diverse Vorbereitungs-, Entsorgungs- und Reinigungsarbeiten bereits erfolgt und wurden über die Zustandserfassung abgerechnet.

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung des beauftragten Planungsbüros für das Gebäude, der Angebote der Ersatzfahrzeuge, den Reinigungskosten, der Miete der Container und der Schadenliste der Sachwerte (Kostengenaugigkeit $\pm 25\%$, inkl. MWST):

Scheideggstrasse 46

Bezeichnung	Fr.	Betrag inkl. MWST
Reinigung der Einstellhalle	Fr.	6 000.00
Löschung Fahrzeug	Fr.	7 000.00
Ersatzbeschaffung Fahrzeug	Fr.	75 000.00
Aufwand Scheideggstrasse 46	Fr.	88 000.00

Auwiesenstrasse 49

Bezeichnung	Fr.	Betrag inkl. MWST
BKP 2 Gebäude	Fr.	337 500.00
BKP 5 Baunebenkosten	Fr.	22 500.00
BKP 6 Projektreserve*	Fr.	40 000.00
Total Erstellungskosten (BKP 1-9)	Fr.	400 000.00
Total Anlagekosten (BKP 0-9)	Fr.	400 000.00
Reserven Stadtrat (10 % von BKP 1-9)**	Fr.	40 000.00
Gesamtaufwand $\pm 25\%$, inkl. MWST	Fr.	440 000.00
Reinigung Reviergebäude	Fr.	25 000.00
Entsorgung Sachwerte	Fr.	5 000.00
Ersatzbeschaffung Fahrzeuge	Fr.	560 000.00
Ersatzbeschaffung Sachwerte	Fr.	100 000.00
Miete Mannschaftcontainer	Fr.	15 000.00
Aufwand Auwiesenstrasse 49	Fr.	1 145 000.00

* max. 10 % von BKP 1-5+9

Total

Aufwand Scheideggstrasse 46	Fr.	88 000.00
Aufwand Auwiesenstrasse 49	Fr.	1 145 000.00
Reserve Scheideggstrasse und Auwiesenstrasse (ohne Gebäude) und Rundung	Fr.	67 000.00
Total gebundene Ausgabe	Fr.	1 300 000.00

Von der Gebäudeversicherung Kanton Zürich kann mit Rückvergütungen im Umfang von rund 200 000 Franken und von der Sachversicherung im Umfang von rund 220 000 Franken ausgegangen werden.

4. Gebundenerklärung

4.1 Rechtsgrundlagen

Nicht budgetierte gebundene Ausgaben, die zu einer relevanten Überschreitung des Globalkredits führen, sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 15 Abs. 1 lit. b der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur). Eine relevante Überschreitung liegt vor, wenn der Globalkredit voraussichtlich um mehr als fünf Prozent und mindestens 50 000 Franken oder um mehr als 500 000 Franken überschritten wird (Art. 15 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vornahme verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2 Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltungspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3 Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Lösch- und Räumungsarbeiten und Abbrucharbeiten sind am Ort der Schadenereignisse (Brände) notwendig. Es handelt sich um eine Wiederherstellung des Gebäudes, weshalb die örtliche Gebundenheit gegeben ist.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Es handelt sich um zwingende Not- und Wiederherstellungsmassnahmen aufgrund der unvorhergesehenen Schadenereignisse.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Es handelt sich um zwei unvorhersehbare Ereignisse. Dringliche Sofortmassnahmen zur Schadenseinschränkungen, Sicherheit sowie zur Aufrechterhaltung des Betriebes müssen umgehend ausgeführt werden.

4.4 Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Erfolgsrechnung / Investitionsrechnung der Produktegruppe Tiefbau (PG 322) zu belasten.

4.5 Anerkennung als exogener Faktor

Mit der Gebundenerklärung von nicht budgetierten Ausgaben der Erfolgsrechnung entscheidet der Stadtrat, ob und in welchem Umfang diese als exogener Faktor gemäss Art. 17 der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt geltend gemacht werden können, sofern der zusätzliche Mittelbedarf nicht vorhersehbar war und eine anderweitige Kompensation nicht möglich ist.

In der Nacht vom 12. Juli auf den 13. Juli 2023 ereigneten sich im Reviergebäude Mattenbach an der Scheidggstrasse 46 und im Reviergebäude Töss an der Auwiesenstrasse 49 innerhalb einer Stunde zwei Fahrzeugbrände. Es entstanden erhebliche Sachschäden. Diese Brände waren unvorhersehbar und daraus folgende Aufwendungen nicht budgetiert.

Im Falle einer Überschreitung des Globalkredites ist die PG 322 Tiefbau deshalb berechtigt, den als gebunden erklärten Betrag als exogenen Faktor abzurechnen.

5. Submissionen

Gemäss Art. 21 Abs. 2 lit. d. BeiG IVöB kann ein Auftrag freihändig vergeben werden, wenn aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse die Beschaffung so dringlich wird, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives und kein Einladungsverfahren durchgeführt werden kann.

Die Brände sind ein unvorhersehbares Ereignis und deshalb können die Ersatzbeschaffungen für die Sachwerte und Fahrzeuge freihändig vergeben werden.

6. Delegation Vergabekompetenz

Gestützt auf Artikel 36 ff. VVFH obliegen die Festlegung des Submissionsverfahrens und die Auftragsvergabe von Aufträgen über 500 000 Franken (Bauvorhaben) und über 300 000 Franken (Dienstleistungen und Lieferungen) dem Stadtrat. In Anbetracht dessen, dass es sich bei den Bauarbeiten und Beschaffungen der Fahrzeuge um eine standardisierte Beschaffung untergeordneter politischer Bedeutung handelt, kann die Kompetenz für die Festlegung des Submissionsverfahrens an den Stadttingenieur delegiert werden; eine derartige vergleichbare Delegation erfolgte bereits für die Vergaben für den Projektteil des Energie-Contractings (Dispo Ziffer 4 und Ziffer 8 Begründung SR.23.540-1 vom 12. Juli 2023). Diese Delegation ist im vorliegenden Fall auch aufgrund der Dringlichkeit zweckmässig.

7. Termine

Die Zustandserfassung des Reviergebäudes Töss wurde parallel zum vorliegenden Kreditantrag gestartet. Aufgrund der Dringlichkeit der Wiederherstellung wurden ebenfalls bereits Notmassnahmen umgesetzt, sodass die Salzsilos und die Soleanlage wieder funktionieren und es auf dem Areal wieder Elektrizität und Wasser hat.

Das Terminprogramm für die Wiederherstellung setzt sich folgendermassen zusammen:

Gebäude

Mit der Bewilligung des Kredites wird im Laufe des Herbst 2023 gerechnet. Wegen der hohen Dringlichkeit ist die Planung und die Submission der Wiederherstellungsarbeiten gleichzeitig zur Kreditbewilligung diesen Herbst vorgesehen. Die Ausführungszeit dauert voraussichtlich von Dezember 2023 bis Ende März 2024.

Fahrzeuge

- Anschaffung Occasion-Fahrzeuge Q3 2023
- Schnellstmögliche Freigabe und Bestellung Q4 2023
- Auslieferung Sommer/Herbst 2024
- Veräusserung Occasion-Fahrzeuge (Nach Auslieferung Ersatzfahrzeuge) Sommer/Herbst 2024

8. Externe und interne Kommunikation

Die Medienmitteilung ist gemäss Beilage zu genehmigen. Die betroffenen Bereiche sind vom Departement durch die Linie über das vorliegende Geschäft zu informieren.

9. Amtliche Publikation

Gemäss Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über den Finanzhaushalt der Stadt Winterthur sind Beschlüsse des Stadtrates über die Bewilligung gebundener Ausgaben von einmalig über eine Million Franken und von jährlich wiederkehrend über 250 000 Franken mit Rechtsmittelbelehrung amtlich zu publizieren. Gegen die vorliegende Gebundenerklärung kann somit gestützt auf § 19 Abs. 1 lit. c in Verbindung mit § 22 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes beim Bezirksrat Winterthur innert fünf Tagen seit der Publikation Rekurs in Stimmrechtssachen wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte erhoben werden. Die Stadtkanzlei ist deshalb zu beauftragen, die Gebundenerklärung (Ziff. 2 des Dispositivs) amtlich zu publizieren.

10. Veröffentlichung

Dieser Beschluss wird koordiniert mit der amtlichen Publikation 30. November 2023 veröffentlicht.

Beilage (öffentlich):

1. Medienmitteilung

Beilagen (nicht öffentlich):

2. Kostenvoranschlag Planungsbüro Teil B «Sanierung» vom 03.10.2023
3. Verfügung Zustandserfassung (BAU.23.563-1) vom 15.09.2023
4. Angebote Ersatz der Fahrzeuge
5. Schadenliste Sachwerte